



# Satzung

der Liederlust Mettingen e.V.  
gegründet 1888

Mitglied des Schwäbischen und  
Deutschen Sängerbundes

beschlossen 29. Februar 1983  
geändert am 28. Januar 2009

**Stand 28.01.2009**

Aus sprachlichen Gründen und wegen der Übersichtlichkeit wird in der Satzung auf geschlechtsspezifische Nennungen verzichtet. Es sind jedoch immer weibliche und männliche Formen gemeint.

---

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes ist, führt den Namen „Liederlust Mettingen, gegr. 1888“. Er hat seinen Sitz in Esslingen - Mettingen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister soll der Verein den Namen „Liederlust - Mettingen, gegr. 1888 e.V. Mitglied im Schwäbischen und Deutschen Sängerbund“ führen.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor.

Er stellt sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bezahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) ist möglich.

Über die Gewährung der Aufwandsentschädigung, die Höhe und den Zeitpunkt entscheidet die Hauptversammlung für das jeweilige Kalenderjahr.“

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden (aktiven), fördernden (passiven) Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein.

Jugendliche Mitglieder bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Das Stimmrecht ist an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet.

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

### **§5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden (aktiven) Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand und Beirat**

- a) Dem Vorstand gehören an:
  1. der Vorsitzende
  2. der zweite Vorsitzende
  3. Kassierer
  4. Schriftführer
  5. Jugendleiter (Stimmrecht gemäß § 15)
  
- b) Dem Beirat gehören an:
  1. der Vorstand
  2. Pressereferent
  3. Reiseleiter
  4. Wirtschaftsleiter
  5. Vizedirigent
  6. Musikalienverwalter

Die Beiratsmitglieder: Vizedirigent und Musikalienverwalter sind von der Sängerversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Der Vorstand versteht sich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt.

Der Kassierer, der Schriftführer und der Wirtschaftsleiter sind nur in Gemeinschaft mit einem der Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder - beim Kassierer, der stellvertretende Kassierer, beim Wirtschaftsleiter, der stellvertretende Wirtschaftsleiter die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Der Vorstand und der Beirat fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand und der Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben. Bankvollmacht haben je der Vorsitzende und der Kassierer.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- c) Wahl von Vorstand, Pressereferent, Reiseleiter und Wirtschaftsleiter auf die Dauer von 2 Jahren
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, stellv. Kassierer, stellv. Wirtschaftleiter und stellv. Jugendleiter auf die Dauer von 2 Jahren. (Kein Stimmrecht im Beirat)
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eines Umlagesatzes aus besonderem Anlass
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 9**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Esslingen a. N. zu übertragen, die es zur Förderung des Chorwesens verwenden soll.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Ihre Arbeit erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand und Beirat genehmigten Ausgaben.

## **§ 12 Ehrungen**

- a) Singende (aktive) Mitglieder werden vom Verein wie folgt geehrt:
  - bei 15jähriger Sängertätigkeit mit dem Sängerring
  - bei 20jähriger Sängertätigkeit mit dem Sängerring
  - bei 35jähriger Sängertätigkeit mit der silbernen Vereinsnadel und der Ehrenmitgliedschaft

bei 40jähriger Sängertätigkeit mit der silbernen Vereinsnadel und der Ehrenmitgliedschaft  
bei 50jähriger Sängerinnen- bzw. Sängertätigkeit mit der goldenen Vereinsnadel  
bei 60jähriger Sängerinnen- bzw. Sängertätigkeit mit einer Urkunde

- b) Fördernde (passive) Mitglieder erhalten folgende Ehrungen:  
bei 40jähriger Zugehörigkeit zum Verein die Ehrenmitgliedschaft  
bei 50jähriger Zugehörigkeit zum Verein die silberne Vereinsnadel  
bei 60jähriger Zugehörigkeit zum Verein die goldene Vereinsnadel
- c) Zu außerordentlichen Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder und Personen ernannt werden, die dem Verein durch besondere Leistungen ihre Förderung angeeignet haben. Oder sich für den Aufbau des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Aus den gleichen Gründen kann auch die silberne und goldene Vereinsnadel verliehen werden.  
Die Feststellung trifft der Beirat auf Vorschlag des Vorsitzenden.
- d) Verleihung der silbernen und goldenen Vereinsnadel für langjährige Tätigkeit im Vorstand oder Beirat:  
bei 20jähriger Tätigkeit die silberne Vereinsnadel  
bei 30jähriger Tätigkeit die goldene Vereinsnadel

### **§ 13 Sängerversammlung**

Sie wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Wahl, Anstellung und Festlegung der finanziellen Entschädigung des Chorleiters.
- b) Wahl von Vizedirigent und Musikalienverwalter
- c) Wahl des Musikbeirates ( 4 Mitglieder)
- d) Erledigung von rein sängerischen Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Ansonsten gilt § 8, 3. Absatz, letzter Satz.  
Der Musikalienverwalter und der Vizedirigent gehören dem Musikbeirat an.

### **§ 14 Chorleiter und Musikbeirat**

Mit dem Chorleiter wird nach seiner Wahl ein Anstellungsvertrag geschlossen, der beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann. Die Auswahl der Lieder und Chorwerke, die Aufstellung der Programme ist Sache des Chorleiters und des Musikbeirates. Wünsche der singenden ( aktiven ) Mitglieder können berücksichtigt werden. Die Neuanschaffung von Notenmaterial, soweit sie von der Vereinskasse zu bezahlen sind, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Programme und Kostenaufstellungen für Veranstaltungen unterbreitet der Chorleiter jeweils dem Vorstand.

## **§ 15 Jugendordnung**

Der Verein verpflichtet sich, um seine satzungsgemäßen Ziele zu erreichen, jugendpflegerisch tätig zu sein. Hierzu wird entsprechend der übrigen Regularien der Satzung ein Jugendleiter, mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand, gewählt. Er hat die Aufgabe, die Vereinsleitung in allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu beraten und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist am 29.02.1983 beschlossen worden und sofort in Kraft getreten.

### **Unterschriften des Vorstands**

gez.: Hermann Häring  
gez.: Anna Lehrer  
gez.: Heinz Staufner

gez.: Erwin Hepperle  
gez.: Karl Haug  
gez.: Anneliese Witzig

gez.: Ernst Zoller

---